

1. Thema:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schöneck/Vogtl. und der Gemeinde Muldenhammer über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich

2. Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO

3. Bearbeiter:

Frau Fuchs

4. Abstimmung erfolgt mit:

Gemeindeverwaltung und der Stadtverwaltung Schöneck

5. Kurzbeschreibung:

Die Gemeinde Muldenhammer stellt der Stadt Schöneck/Vogtl. im Bereich des Personalwesens zeitanteilig eine Dienstkraft zur Verfügung. Da die bisherige Mitarbeiterin für einen längeren Zeitraum ausfällt, und die Stelle mit einer geeigneten Fachkraft nicht wiederbesetzt werden konnte. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen wird Frau Fuchs vom Personal 4,5 Std./Woche in der Stadt Schöneck tätig sein. Die aus der Leistungserbringung erwachsenen Kosten werden der Stadt in Rechnung gestellt.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2022 in Kraft und wird befristet bis zum 31.12.2023 und kann ohne rechtsaufsichtliche Genehmigung wieder aufgehoben werden gemäß § 72 Abs. 3 KomZG.

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schöneck und der Gemeinde Muldenhammer über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14 (davon unbesetzt 1)

Anwesende Abgeordnete:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 09.05.2022

Jürgen Mann
Bürgermeister



ENTWURF

Zweckvereinbarung über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich

zwischen der Gemeinde Muldenhammer
Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Mann

und der Stadt Schöneck/Vogtl.
Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck
vertreten durch Bürgermeisterin Isa Suplie

Auf Grundlage von

- §§ 71 und 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m.
- § 61 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Muldenhammer stellt der Stadt Schöneck/Vogtl. im Bereich des Personalwesens zeitanteilig eine Dienstkraft zur Verfügung, die insbesondere folgende Aufgaben für die Stadt Schöneck/Vogtl. zu erfüllen hat:

- Zuarbeit/Nacharbeit an den Kommunalen Versorgungsverband, der vollumfänglich die Bezügerechnung für die Beschäftigten und Beamten der Stadt Schöneck/Vogtl. sowie der Gemeinde Mühlental zum 01.06.2022 übernimmt,
- Vorbereitung/Bearbeitung Personalangelegenheiten auf Weisung
- Ansprechpartner für Beschäftigte und Leitung

Die Übertragung der Aufgaben im Personalwesen ist damit nicht verbunden. Die Stadt Schöneck/Vogtl. bleibt weiterhin für den Vollzug der Aufgabenverantwortlich.

Sollte die zuständige Dienstkraft der Gemeinde Muldenhammer außerplanmäßig verhindert sein, wird der Vertretungsumfang im Einzelfall zwischen beiden Kommunen einvernehmlich festgelegt.

§ 2 Rechte und Pflichten

Die zur Verfügung gestellte Dienstkraft der Gemeinde Muldenhammer übt ihre Tätigkeit nach Anleitung und auf Weisung der Stadt Schöneck/Vogtl., wobei hierdurch ihre dienstrechtliche Stellung zur Gemeinde Muldenhammer nicht berührt wird.

Die Schaffung und Vorhaltung der technischen Voraussetzungen für den Dienstkräfteeinsatz obliegt ausschließlich der Stadt Schöneck/Vogtl., dies gilt insbesondere für die Schaffung des Zugangs zum Fachverfahren „LOGA“.

Die konkrete Regelung zum Einsatz der Dienstkraft erfolgt im Rahmen einer Abordnung nach § 4 Abs. 1 TVöD.

§ 3 Finanzierung

Die Stadt Schöneck/Vogtl. erstattet der Gemeinde Muldenhammer die aus der Leistungserbringung erwachsenen Kosten als Personalkostenpauschale auf Grundlage der VwV Kostenfestlegung 2020. Danach beträgt die die Pauschale 47,88 € je Arbeitsstunde für den mittleren Dienst. Darüber hinaus sind als Fahrtkostenpauschale 8,50- € je Anwesenheitstag zu erstatten.

Die Abrechnung der Kostenerstattung soll halbjährlich, zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Zahlung durch die Gemeinde Muldenhammer ist 2 Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2022 in Kraft und wird befristet bis zum 31.12.2023. Sie kann gem. § 72 Abs. 3 SächsKomZG aufgehoben werden.

§ 5 Sonstige Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft geschlossen. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Zweckvereinbarung verpflichten sich die Gemeinde Muldenhammer und die Stadt Schöneck/Vogtl. vor Bestreiten des Rechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Muldenhammer, den

Schöneck/Vogtl., den

Mann
Bürgermeister Gemeinde Muldenhammer

Suplie
Bürgermeisterin Stadt Schöneck/Vogtl.